

G a r t e n o r d n u n g

**des Kleingartenvereines "Borsbergblick" e.V.
01809 Heidenau Nordstraße**

**Die Gartenordnung des Kleingartenvereines "Borsbergblick" e.V. basiert auf der Grundlage
der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
Sie wird durch entsprechende Anlagen aktualisiert und für den Verein spezifiziert.
Redaktionsschluß: 25.05.2018**

Rahmenkleingartenordnung **des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.** (Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 06. November 2009)

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im LSK organisierten Kreis-, Territorial-, Regional- und Stadtverbände und deren Kleingärtnervereine (nachfolgend Verbände genannt). Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen

für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z. B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich.

Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

Die Ordnungen der Verbände und Vereine können größere Abstände festlegen.

2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.

2.7

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen

chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

2.9 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes). Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Weitere Festlegungen, wie Abstandsflächen u. a. § 6 (5) SächsBO, Außenmaße und Dachformen der Laube obliegen dem Zwischenpächter (der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann).

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Gartenordnungen der Verbände und Vereine können geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Kleingärtnerverein. Dabei ist zu beachten, dass Regenwasser grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte (insbesondere die Dachentwässerung).

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereich zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine oder die jeweiligen Kommunen können diese Größenangaben weiter einschränken.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen.

Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine können diese Größenangaben und/oder den Zeitraum weiter einschränken.

3.7 Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 3.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschoneinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltender Gesetze erfolgt (Sächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnungen).

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u. a. Bienenschutz).

Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu entfernen.

3.8 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die

Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KG Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

4.2 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune o. ä. zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, sollten sie jedoch eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.

Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen.

Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3 Hecken

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Kleingärtnerverein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Maximal erlaubte Heckenhöhen: max. Höhe Grenzab.

- zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu sonst. Vereinsflächen: 1,2 m 0,7 m
- an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen: 2,0 m 1,0 m

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Höhen gelten auch für Zäune, wenn sie in den jeweiligen Gartenordnungen zulässig sind.

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend Sächsischem Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom

1. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o. ä. (außer Formhecken z. B. Buchsbaum, Liguster) zu schneiden, roden oder zu zerstören sind. Gleiches trifft für Bäume zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen.

Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen.

Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste), zu verbrennen, ist generell verboten.

7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz

7.1

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein 5 m breiter Abstandstreifen (Uferbereich) an Bächen, Flüssen und stehenden Gewässern einzuhalten.

7.2

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im KG)
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)

7.3

Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.8, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

8.2 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein, unter Beachtung der örtlichen Vorschriften

(Polizeiverordnungen).

8.3 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten.

8.4 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

8.5 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Rahmenkleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung des LSK sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch den Ausschuss des LSK am 12.10.1991, sowie deren 1. Änderung durch den Gesamtvorstand des LSK am 06.11.2009 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2010 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des LSK (lsk-kleingarten.de) in Kraft.

Die Verbände und Kleingärtnervereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Rahmenkleingartenordnung und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen, eigene Kleingartenordnungen zu beschließen, die den Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung nicht widersprechen dürfen.

Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. ä., die sich aus dieser 1. Änderung der Rahmenkleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Kleingärtner erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft.

Der Vorstand des LSK wird ermächtigt, die Anlagen eigenständig zur ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.
Dresden, 06. November 2009

Anlage 01

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Viertel – und Halbstämme	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSeIA 5	Einzelbaum	3,00 m
Säulenobst	2,00 m	2,00 m
Hoch wachsende Sorten	3,00 m	3,00 m

Beerenobst

Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	2,00 m	1,00 m
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

Form- und Zierhecken	2,00 m
Ziergehölze	2,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschmöglichkeit bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume:

Ahorn
Birke
Buche
Eiche
Esche
Erle
Eberesche
Ginkgo
Kastanie
Pappel
Weide
Walnuss

Nadelbäume:

Eibe
Tannen (alle Arten)
Douglasie
Fichten (alle Arten)
Kiefern (alle Arten)
Zypressen (alle Arten)
Lebensbaum (nur als Hecke)
Mammutbaum
Zedern (alle Arten)
Wacholder (alle Arten)

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Schaderreger

Blut- Hasel (*Corylus avellana*)
Erbsenstrauch (*Caragana arborescens*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Goldregen bis zu 7,00 m Wuchshöhe
Essigbaum (*Rhus typhina*) bis zu 8,00 m Wuchshöhe
und Wurzelausläufer

Bocksdom (<i>Lycium barbarum</i>)	Scharkakrankheit
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Rost
Berberitze – Sauerdom (<i>Berberis vulgaris</i>)	Feuerbrand
Feuerdom (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Felsenbirne - Pralinenbaum (<i>Amelanchier levis</i>)	Feuerbrand
Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
Scheinquitte (<i>Chaenomeles japonica</i>)	Feuerbrand
Rot- und Weißdom (<i>Crataegus laevigata / monogyna</i>)	Feuerbrand
Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>)	Birnenbohrer
Korkenzieher – Weide (<i>Salix matsudana Totuosa</i>)	Johannisbeeren –
Weymuthskiefern 5nadelig (<i>Pinus strobus</i>)	Säulen- und
	Blasenrost
Wacholder, mittelhoch (<i>Juniperus sabina / pfitzerina u.a.</i>)	Birnenblätterrost
Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca „Conica“</i>)	Rote Spinne

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten: Heimatländer

➤ Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
➤ Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
➤ Sachalin- Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
➤ Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
➤ Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> und <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
➤ Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
➤ Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
➤ Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
➤ Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
➤ Hornfrüchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
➤ Essigbaum (<i>Rhus typhania</i>)	Nordamerika

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten:

➤ Gewöhnliche Mahonie	Nordamerika/Kanada
➤ China-Schilf	Südostasien
➤ Ranunkel-Strauch	Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

Ergänzende Bestimmungen zur Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. durch Mitgliederbeschlüsse des KGV "Borsbergblick" e.V. Heidenau

Punkt 1

Die Haupteingangstore zum Kleingartenverein sind offenzuhalten und erst nach einbrechender Dunkelheit, spätestens jedoch 21.00 Uhr zu verschließen.

Punkt 2

Es ist untersagt, zu den vorhandenen Schliesseinrichtungen der Haupteingangstore zusätzliche individuelle Sicherungselemente anzubringen.

Punkt 3

Dauert Nachbarschaftshilfe länger als 6 Wochen, ist beim Gesamtvorstand ein entsprechender Antrag in Schriftform einzureichen.

Punkt 4

Die Nutzung der Parzellen, einschliesslich der sich darauf befindlichen Baukörper durch vereinsfremde Personen zu Erholungszwecken bzw. für Übernachtungen ist nicht gestattet. Mögliche Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Antragstellung beim Gesamtvorstand.

Punkt 5

Der Kleingarten und die darauf befindlichen Baukörper sind in gutem und gepflegten Zustand zu halten.

Punkt 6

Mindestens ein sechstel der Gartenfläche muß dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben. Bei der Berechnung werden nur jährlich wechselnde Kulturen einbezogen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand und sind schriftlich zu begründen.

Punkt 7

Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass die Hauptschattenzeit im eigenen Garten liegt.

Punkt 8

Stark wuchernde Sträucher und Pflanzen sind so zu pflegen, dass der Gartennachbar nicht gestört, belästigt oder behindert wird.

Punkt 9

Die Neuanpflanzung von Koniferen ist untersagt.

Punkt 10

Bei Wechsel des Gartenbesitzers sind alle von der bestehenden Regelung abweichend gepflanzten Gehölze, grosswüchsigen Sträucher und Hecken von der Wertabschätzung ausgenommen und vom abgebenden Pächter zu entfernen.

Punkt 11

Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Heidenau vom 27.05.1993 bedarf es bei Baumfällungen von geschützten Gehölzen (außer Obstgehölze) einer Genehmigung, wenn der Baumstammdurchmesser größer als 10 cm, gemessen in 1,30 m über dem Erdboden, beträgt.

Vom 01. März bis 30. September ist das Fällen von unter Artenschutz stehenden Gehölzen nur mit Sondergenehmigung gestattet.

Punkt 12

Die Errichtung eines zweiten Baukörpers, ausgeschlossen sind Frühbeete, Gewächshäuser und Wintergartengewächshäuser, ist untersagt.

Punkt 13

Die bestehenden Wasser,- und Elektronetze auf den Haupt,- und Nebenwegen sind Eigentum des Kleingartenvereins.

Der Gesamtvorstand organisiert die Instandhaltung dieser Versorgungseinrichtungen.

Die Instandhaltung der Wasser,- und Elektronetze in den Parzellen obliegt der Verantwortung des Pächters.

Punkt 14

Für die Errichtung und Instandhaltung der Flüssiggasanlage auf der Parzelle ist alleinig der Pächter zuständig.

Punkt 15

Bei der Pflege ist jeweils der hälftige Weg durch den Pächter der angrenzenden Parzelle zu pflegen. Die Wege sind dabei unkraut - und abfallfrei zu halten, einschliesslich der Einfriedung an der Nordstraße.

Punkt 16

Bei der Errichtung von Zwischenzäunen müssen sich die Zaunsriegel auf der Seite des Eigentümers des Zaunes befinden. Bei Maschendrahtzäunen gilt dies für die Zaunssäulen. (MV 2006)

Punkt 17

Die Neuanpflanzung von Zwischenhecken ist untersagt.

Bei Gartenabgabe sind Zwischenhecken zu entfernen, ausgenommen Hecken die als Sichtschutz dienen (max. 1,50 m) Angerechnet wird eine Sitzecke pro Parzelle.

Bei Hecken am Mittelweg ist maximal Zaunshöhe statthaft.

Punkt 18

Die unsachgemäße und / oder widerrechtliche Entsorgung von Abfällen jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes ist untersagt. Bei Feststellung des Verursachers haftet dieser in vollem Umfang.

Punkt 19

Häusliche Abfälle, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer dürfen auch bei erteilter Ausnahmegenehmigung nicht verbrannt werden.

Das Verbrennen von Abfällen jeder Art ist im Gartenverein generell untersagt.

Kleine Grill – oder Kochfeuer aus nicht behandeltem Holz sind zulässig.

Punkt 20

Die Ruhezeiten gelten vom 01. Mai bis 30. September des Jahres.
Außerhalb dieser Zeit gelten die ganztägigen Ruhezeiten an Sonn,- und Feiertagen weiter.
Die Ruhezeiten beginnen werktags jeweils 19.00 Uhr und enden am Folgetag 8.00 Uhr.
Die Mittagsruhe ist festgelegt von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
Sonn,- und Feiertags ist ganztägig Ruhezeit.

Punkt 21

Rasenmähen ist laut Heidenauer Stadtordnung von montags bis sonnabends in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet, die festgelegten Ruhezeiten sind dabei einzuhalten.
Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen besteht Mähverbot.

Punkt 22

Die unmittelbare Nutzung vereinseigener Geräte durch die Pächter kann durch den Gesamtvorstand bei Bedarf auf eine mittelbare Nutzung eingeschränkt werden.
Die private Nutzung vereinseigener digitaler Datenträger und Arbeitsmittel ist dabei generell ausgeschlossen.

Punkt 23

Das Befahren der Vereinswege mit Fahrzeugen über 1,5 Tonnen Nutzlast, sowie das Befahren der Vereinswege unmittelbar nach der Frostperiode ist untersagt.
Für mögliche auftretende Schäden haftet der Verursacher in vollem Umfang.
Sonn,- und Feiertags besteht innerhalb des Vereins ein generelles Fahrverbot für KFZ.
Ausnahmegenehmigungen können durch den Gesamtvorstand nach schriftlichem Antrag des Pächters erteilt werden.

Punkt 24

Das Grillen im Garten ist prinzipiell gestattet, es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Nachbarn nicht mehr als unvermeidbar gestört oder belästigt werden.
Die Brandschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Punkt 25

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Verein ist untersagt.

Punkt 26

Der Gebrauch von Signal,- und Schusswaffen aller Art ist im Verein untersagt.

Punkt 27

Veränderungen zur Person oder der Wohnanschrift des Pächters sind dem Gesamtvorstand binnen einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.

Punkt 28

Der Gesamtvorstand behält sich vor, zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie Realisierung der Satzung und der Kleingartenordnung kurzfristig angekündigte Kontrollen, insbesondere Kontrollen der Messeinrichtungen für Wasser und ELT , auch bei Abwesenheit des Pächters durchzuführen.
Sollten sich Messeinrichtungen an nicht zugänglicher Stelle befinden, so ist durch den Pächter für Zugang zu sorgen.

Punkt 29

Durch den Gesamtvorstand wird mindestens einmal jährlich eine angekündigte Gartenbegehung durchgeführt.

Jeder Pächter hat durch seine Anwesenheit, bzw. durch Anwesenheit einer von ihm beauftragten Person für Zugang zur Parzelle und den darauf befindlichen Baukörpern zu sorgen.

Punkt 30

Im laufenden Jahr, in welchem der Ehepartner oder Lebensgefährte verstirbt, wird der Hinterbliebene von den Pflichtstunden befreit. (VS 08.05.1998)

Punkt 31

Die festgelegten Pflichtstunden für die Gemeinschaft werden auf die Parzelle, nicht auf das Mitglied berechnet.

Punkt 32

Eine Gartenabgabe ohne Schätzung erfolgt nur für den Fall des Überganges der Parzelle an eine Person 1. Grades oder bei geringwertigen Parzellen. (VS 05.11.1998)

Durch einen Pächter angeforderte Schätzungen aus privaten Gründen sind mit 1/2 % der Schätzsumme für den Anfordernden wie bei einer Gartenabgabe gebührenpflichtig.

Punkt 33

Ab dem Jahr 2010 werden Vereinsmitglieder bei Erreichen des 90. Lebensjahres durch Beauftragte des Gesamtvorstandes mit einem Blumenstrauss im Wert von 10,00 € geehrt. (VS 10.09.09)

Punkt 34

Ein Kleingärtner kann mehrere Parzellen bewirtschafte, wenn er auf Grund seiner persönlichen Voraussetzungen dazu in der Lage ist.

Punkt 35

Es ist untersagt sogenannte "Neophyten" im Kleingarten zu kultivieren. (MV 23.04.2010)

Punkt 36

In begründeten Fällen schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung kann der Gesamtvorstand Ausnahmegenehmigungen für das Befahren des Vereinsgeländes an Sonn,- und Feiertagen ausgeben. Die Ausnahmegenehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Sie ist nicht übertragbar. Ein Abstellen von KFZ innerhalb des Vereinsgeländes ist jedoch weiterhin nicht statthaft. (MV 23.04.2010)



Territorialverband >Sächsische Schweiz<
der Gartenfreunde e.V.
Kleingartenverein "Borsbergblick" e.V.
01809 Heidenau · Nordstraße